

# Technische Mindestbedingungen

für den Neuanschluss von Anlagen Dritter  
unter Berücksichtigung der Anforderungen für den Anschluss von  
dezentralen Biogaserzeugungsanlagen an das  
Gasfernleitungsnetz der ONTRAS

## Inhalt

Vorbemerkung

1. Technische Mindestanforderungen

1.1 Allgemeine Mindestanforderungen

1.2 Netzanschluss

2. Gas-Druckregel- und Messanlagen

3. Gasbeschaffenheit

4. Mindestbedingungen für den Anschluss von Biogaserzeugungsanlagen

4.1 Anschluss von Biogaserzeugungsanlagen

4.2 Beschaffenheit von Gas aus Biogaserzeugungsanlagen

5. Sonstiges

## Vorbemerkung

ONTRAS ist gemäß § 17 Abs. 1 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) verpflichtet, Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Erzeugungs- sowie Speichereinrichtungen zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten technischen sowie wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Gasfernleitungsnetz anzuschließen. Zu den vorgenannten Anlagen gehören auch dezentrale Erzeugungsanlagen (u.a. Biogaserzeugungsanlagen). Weiterhin ist ONTRAS verpflichtet, unter Berücksichtigung dieser Bedingungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb für den Anschluss festzulegen und im Internet zu veröffentlichen, § 19 Abs. 2 EnWG. Die technischen Mindestanforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie sachlich gerechtfertigt und nichtdiskriminierend sein, § 19 Abs. 3 EnWG.

Die nachfolgenden Bedingungen regeln diese technischen Mindestanforderungen für den Anschluss der vorgenannten Netze, Leitungen und Anlagen an das Gasfernleitungsnetz der ONTRAS. Der Anschluss selbst erfolgt auf Grundlage eines separat abzuschließenden Netzanbindungsvertrages zwischen ONTRAS und dem Anschlussnehmer. Die Nutzung des Netzanschlusspunktes erfolgt auf Basis eines gesondert abzuschließenden Netzanschlusspunkt- bzw. Netzkopplungsvertrages zwischen ONTRAS und dem Anschlussnehmer. Beim Anschluss von Biogaserzeugungsanlagen ist ein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag zwischen ONTRAS und dem Anschlussnehmer abzuschließen.

Diese technischen Mindestbedingungen enthalten keine Regelungen für die Einspeisung von Gas gemäß § 3 Abs. 19a EnWG in das Gasfernleitungsnetz der ONTRAS im Rahmen des Netzzugangs. Die Einspeisebedingungen sind ausschließlich in den Netzzugangsbedingungen der ONTRAS ([www.ontras.com](http://www.ontras.com)) geregelt.

## 1. Technische Mindestanforderungen

### 1.1 Allgemeine Mindestanforderungen

Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der für den Netzanschluss notwendigen technischen Anlagen sind die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten, hier vor allem das EnWG, die GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung), die GasHL-VO (Verordnung über Gashochdruckleitungen), das WHG (Wasserhaushaltsgesetz), das BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) und dessen Verordnungen, die Druckgeräteverordnung, die BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung), die TRBS (Technische Regeln zur Betriebssicherheit), die BaustellV (Baustellenverordnung – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen), die Explosionsschutzrichtlinie (ATEX), die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die EO (Eichordnung). Die technischen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), den Bestimmungen des Regelwerks der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) sowie den polizeilichen und anderen relevanten behördlichen Vorschriften und Richtlinien (z.B. den Richtlinien der PTB – Physikalisch-Technischen Bundesanstalt).

Das von ONTRAS angewandte Normenwerk wird empfohlen. Dies kann von ONTRAS angefordert werden.

Soweit Anlagen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in den Anlagenbestand der ONTRAS übergehen sollen, ist dieses einzuhalten.

---

ONTRAS führt für alle Neuanschlüsse netztechnische Prüfungen durch, um die Integrität des Netzes und die Versorgungssicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

Mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für den Netzanschluss notwendigen technischen Anlagen beauftragte Dritte müssen die hierfür jeweils erforderliche Qualifikation nach den technischen Regelwerken besitzen, hier vor allem nach dem Regelwerk des DVGW, und auf Verlangen nachweisen.

Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Beauftragte der ONTRAS jederzeit und ungehindert Zugang zu allen Anlagen und Einrichtungen des Netzanschlusses erhalten.

## **1.2 Netzanschluss**

Der Anschlussnehmer stimmt in jedem Einzelfall mit der ONTRAS die Lage des Anschlusspunktes sowie Art und Ausführung der Anschlusseinrichtungen (Abzweig vom Gasfernleitungsnetz der ONTRAS und Anschlussleitung) ab.

Soweit nicht anders vereinbart, plant und errichtet ONTRAS oder ein von ONTRAS hiermit beauftragtes Dienstleistungsunternehmen die Anschlusseinrichtungen. Der Anschlussnehmer trägt hierfür die Kosten. Bei Biogaserzeugungsanlagen gelten die Regelungen der GasNZV.

Die Anschlusseinrichtungen gehen - vorbehaltlich anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen - bis zur anlagenseitigen Schweißnaht des Isolierstückes vor der angeschlossenen GDRM-Anlage in den Anlagenbestand und die Betriebsverantwortung der ONTRAS über.

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, betreibt und wartet ONTRAS die Anschlusseinrichtungen.

## **2. Gas-Druckregel- und Messanlagen**

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, errichtet und betreibt der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle technisch geeigneten Anlagen, welche zur Gas-Regelung erforderlich sind.

Der Messstellenbetreiber errichtet und betreibt auf seine Kosten alle technisch geeigneten Anlagen, welche zur Erfassung, Registrierung und Übermittlung der Gasmengen-Werte und der Gasbeschaffenheits-Werte in der GDRM-Anlage notwendig sind. An Netzanschlusspunkten ist hierfür ein Messstellenvertrag mit ONTRAS abzuschließen.

Die Planung und Errichtung der GDRM-Anlage stimmen der Anschlussnehmer und der Messstellenbetreiber in jedem Einzelfall mit der ONTRAS ab.

Die Art und Anordnung der Anlagen zur Messtechnik und zur Übertragung von Prozess- und Gerätedaten werden durch die „Messtechnischen Mindestanforderungen der ONTRAS“ festgelegt.

ONTRAS hat das Recht, die Anlagen zur Messtechnik jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Anschlussnehmer und Messstellenbetreiber gewähren ONTRAS auf Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Anlagen. Das Zutrittsrecht der ONTRAS gilt entsprechend, wenn dies für Arbeiten an Anlagenteilen, die im Eigentum der ONTRAS stehen, notwendig ist.

### **3. Gasbeschaffenheit**

Gas, das aus Gasversorgungsnetzen sowie -leitungen, Erzeugungs- sowie Erdgasspeicheranlagen in das Gasfernleitungsnetz der ONTRAS eingespeist wird, muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und mit der Gasbeschaffenheit im Gasfernleitungsnetz der ONTRAS kompatibel sein im Sinne des § 19 GasNZV sein.

Für die Einspeisung von Gas in das Gasfernleitungsnetz der ONTRAS gelten die Gasbeschaffenheitsrichtwerte gemäß dem DVGW-Regelwerk, hier der Angaben des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H.

### **4. Mindestbedingungen für den Anschluss von Biogaserzeugungsanlagen**

Die §§ 33 und 36 der GasNZV vom 9. September 2010 (BGBl. I Nr. 47, S. 1261-1283), auf die hier verwiesen wird, regeln besondere Bedingungen für den Anschluss von Biogaserzeugungsanlagen sowie die Beschaffenheit von Gas aus Biogaserzeugungsanlagen. Ergänzend hierzu gelten die folgenden Anforderungen.

#### **4.1 Anschluss von Biogaserzeugungsanlagen**

Der Anschluss dezentraler Biogaserzeugungsanlagen an das Gasfernleitungsnetz der ONTRAS setzt voraus, dass das Netz die potentiellen Einspeisemengen der betreffenden Anlage aufnehmen kann, ohne dass hierdurch die Integrität des Netzes und die Versorgungssicherheit gefährdet werden.

Zum Zwecke der Prüfung dieser systemtechnischen Aufnahmekapazität hat der Anschlussnehmer die ONTRAS im Voraus über die örtliche Lage der Erzeugungsanlage sowie des vorgesehenen Einspeisepunktes, den minimal und maximal einzuspeisenden Volumenstrom inklusive einer kapazitiven und zeitlichen Verteilung sowie über die zu erwartende Gasbeschaffenheit zu informieren. ONTRAS kann weitere Informationen vom Anschlussnehmer verlangen, soweit dies zur Prüfung der Aufnahmekapazität erforderlich ist. ONTRAS prüft die systemtechnische Aufnahmekapazität einzelfallbezogen auf Grundlage eines schriftlichen Netzanschlussbegehrens des Anschlussnehmers.

#### **4.2 Beschaffenheit von Gas aus Biogaserzeugungsanlagen**

Der Einspeiser muss auf Verlangen der ONTRAS jederzeit die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß den DVGW Arbeitsblättern G 260 und G 262 (Stand 2007) am Einspeisepunkt nachweisen.

### **5. Sonstiges**

Soweit die Regelungen des Netzanbindungsvertrages, Netzanschlusspunktvertrages (bei Biogas Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag), Netzkopplungsvertrages, Einspeisevertrages, Ausspeisevertrages, Bilanzkreisvertrages sowie der Netzzugangsbedingungen der ONTRAS von diesen Technischen Mindestbedingungen abweichen, gehen die vertraglichen Regelungen diesen Technischen Mindestbedingungen vor.